

FROHN & WALBRÜHL
Steuerberater
Kanzleihinhaber StB Marcel Frohn

ERFASSUNGSBOGEN FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Arbeitgeber: _____

Daten für Arbeitnehmer:

Vorname: _____

Nachname: _____ Geburtsname: _____

Anschrift: PLZ: _____ Ort: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Identifikationsnummer: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Familienstand: _____ Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Private Versicherung: Ja O Nein O

Krankenkasse (mit Anschrift):
(Kopie der Versicherungskarte) _____

WICHTIG: Jedes Jahr ist erneut ein Nachweis über die private Krankenversicherung zu erbringen. Eine unterjährige Änderung ist sofort anzuzeigen.

Angestellt als: _____

Eintritt: _____ Vertrag befristet bis: _____

Vergütung: _____

Wochenarbeitsstunden: _____

Pauschale Lohnsteuer O oder Lohnsteuerkarte (Bitte einreichen) O

Arbeiten Sie zur Zeit auch hauptberuflich: Ja O Nein O

Beziehen Sie Arbeitslosengeld: Ja O Nein O

Haben Sie weitere MiniJobs:

Ja	<input type="radio"/>	Nein	<input type="radio"/>
----	-----------------------	------	-----------------------

Wenn ja, wie hoch ist der Nebenverdienst: € _____

Über die sozialversicherungs- und lohnsteuerliche Behandlung von zwei (oder mehr) Nebenjobs neben der hauptberuflichen Tätigkeit wurde ich belehrt.

WICHTIG: Sollten Sie einen weiteren Minijob annehmen, bitten wir Sie uns dies umgehend mitzuteilen!

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

FROHN & WALBRUHL
Steuerberater
Kanzleihinhaber StB Marcel Frohn

ERFASSUNGSBOGEN FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

1. - 5. Stelle

Ausgeübte Tätigkeit

6. Stelle

Höchster allgemein bildender Schulabschluss

1	ohne Schulabschluss	
2	Haupt-/Volksschulabschluss	
3	Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	
4	Abitur/Fachabitur	

7. Stelle

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

1	Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	
2	Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung	
3	Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss	
4	Bachelor	
5	Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	
6	Promotion	

8. Stelle

Arbeitnehmerüberlassung

1	nein	
2	ja	

9. Stelle

Vertragsform

1	unbefristeter Arbeitsvertrag - Vollzeit	
2	unbefristeter Arbeitsvertrag - Teilzeit	
3	befristeter Arbeitsvertrag- Vollzeit	
4	befristeter Arbeitsvertrag- Teilzeit	

Datum: _____

Unterschrift: _____

FROHN & WALBRÜHL
Steuerberater
Kanzleihinhaber StB Marcel Frohn

ERFASSUNGSBOGEN FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Merkblatt/Belehrung

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden zusammengerechnet, ebenso geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich mit geringfügigen Beschäftigungen im Privathaushalt. Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 603,00 € überschritten, tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein (im Bereich von 604,00 € bis 2.000,00 € gemäß Regelungen zur Gleitzone).

Geringfügige Beschäftigung mit Hauptbeschäftigung

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann eine geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Jede weitere geringfügige Beschäftigung wird mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und unterliegt somit der vollen Sozialversicherungspflicht. (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitgeber

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2025 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (603-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. **Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent** (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) **des Arbeitsentgelts**. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent.

Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet.

Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.